

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
<b>SATZUNG DES SCHACHKLUBS BREMEN-NORD</b> (in der ab 22. Februar 1991 geltenden Fassung)	<b>Satzung des Schachklubs Bremen-Nord e.V.</b> (in der ab 22. März 2013 geltenden Fassung)	Eintragung als e.V. / Neue Satzung
<b>Name, Zweck und Aufgaben des Vereins</b>		
§ 1	<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	
<p>1. Der Verein führt den Namen „Schachklub Bremen-Nord (vormals Schachklub Vegesack, Schachverein Blumenthal und Schachclub Lesum-Burgdamm)“.</p> <p>Sein Sitz ist Bremen-Nord. Er ist Mitglied des Landesschachbundes Bremen.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Bremen-Nord (vormals Schachklub Vegesack, Schachverein Blumenthal und Schachclub Lesum-Burgdamm)“.</p> <p>Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Schachklub Bremen-Nord e.V.“.</p> <p>(2) Sein Sitz ist Bremen-Nord.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Er ist Mitglied des Landesschachbundes Bremen.</p>	<p>Eintragung als e.V.</p> <p>Definition des Geschäftsjahres</p>
	<b>§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins</b>	
<p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.</p>	<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.</p>	
§ 2		
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 3		
<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	
§ 4		
<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	
§ 5		
<p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschachbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zum Zwecke der Förderung des Schachsports in Bremen-Nord. Zu diesem Zweck soll er es ggf. einem Nachfolgeverein in Bremen-Nord überlassen.</p>		<p>Verschoben nach §12 (Vereinsauflösung)</p>
Mitgliedschaft	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	
§ 6		
<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die insoweit geschäftsfähig oder wirksam vertreten ist und welche die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, können nicht Mitglied sein.</p> <p>Die Mitglieder des Vereines sind:</p>	<p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die insoweit geschäftsfähig oder wirksam vertreten ist und welche die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, können nicht Mitglied sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vereines sind:</p>	

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
<p>1. ordentliche Mitglieder 2. Ehrenmitglieder</p> <p>Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.</p>	<p>1. ordentliche Mitglieder 2. Ehrenmitglieder</p> <p>(3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds nach freiem Ermessen; lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.</p> <p>(4) Die Aufnahme wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.</p>	<p>Verfahren der Aufnahme genauer definiert.</p>
<p>§ 7</p>		
<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu befolgen und das Eintrittsgeld sowie die Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>Das Eintrittsgeld und der Beitrag werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.</p>		<p>Verschoben nach § 4 bzw. § 5 (1)</p>
<p>§ 8</p>		
<p>Den Mitgliedern steht das Schachmaterial im Vereinslokal jederzeit zur Verfügung. Die Mitglieder können außerdem an sämtlichen Einzeltournieren in ihrer Spielklasse teilnehmen.</p> <p>Auf Beschluss des Vorstandes kann das Spielmaterial</p>		<p>Verschoben nach § 5 (2)</p> <p>Verschoben nach § 5 (3)</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
auch für Veranstaltungen für Nichtmitglieder zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für derartige Veranstaltungen des Landesschachbundes Bremen.		
§ 9		
Über die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben und die Mannschaftsaufstellungen entscheidet der Vorstand. Er soll die interessierten Mitglieder und die Mannschaftsführer vor seinen Entscheidungen anhören.		Verschoben nach § 5 (4)
§ 10		
	(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.	Gründe für Ende der Mitgliedschaft
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, sind die Mitgliedsbeiträge voll zu entrichten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.	(6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, sind die Mitgliedsbeiträge voll zu entrichten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.	
§ 11		
<p>Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.</p> <p>Ausschließungsgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereines, insbesondere gegen Vereinsbeschlüsse,</li> <li>2. unehrenhaftes Betragen sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes,</li> </ol>	<p>(7) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.</p> <p>Ausschließungsgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereines, insbesondere gegen Vereinsbeschlüsse,</li> <li>2. unehrenhaftes Betragen sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes,</li> </ol>	

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
<p>3. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,</p> <p>4. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten,</p> <p>5. rechtskräftig gewordener Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.</p> <p>Ein Ausschluss wegen der unter Ziffer 1 - 4 genannten Gründe ist in der Regel nur nach vorheriger Abmahnung einzuleiten. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben und sich gegen die Entscheidung mit einer Berufung an die Mitgliederversammlung wenden. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Einspruchs vom Vorstand einzuberufen.</p>	<p>3. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,</p> <p>4. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten,</p> <p>5. rechtskräftig gewordener Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.</p> <p>(8) Ein Ausschluss wegen der unter (7) Ziffer 1 - 4 genannten Gründe ist in der Regel nur nach vorheriger Abmahnung einzuleiten. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben und sich gegen die Entscheidung mit einer Berufung an die Mitgliederversammlung wenden. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Einspruchs vom Vorstand einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die den Ausschluss.</p>	<p>Mitgliederversammlung entscheidet ggf. endgültig – war nicht so definiert.</p>
	<p><b>§ 4 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeld</b></p>	
	<p>(1) Die Mitgliedsbeiträge sowie das Eintrittsgeld werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen befreit.</p>	<p>Ehemals § 7</p> <p>Zusätzlich: Offenheit des Vereins, Verweis auf die Beitragsordnung</p>
	<p><b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	
	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins</p>	<p>Ehemals § 7</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>zu fördern, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu befolgen und das Eintrittsgeld sowie die Beiträge zu zahlen.</p> <p>(2) Den Mitgliedern steht das Schachmaterial im Vereinslokal jederzeit zur Verfügung. Die Mitglieder können außerdem an sämtlichen Einzelturnieren in ihrer Spielklasse teilnehmen.</p> <p>(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann das Spielmaterial auch für Veranstaltungen für Nichtmitglieder zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für derartige Veranstaltungen des Landesschachbundes Bremen.</p> <p>(4) Über die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben und die Mannschaftsaufstellungen entscheidet der Vorstand. Er soll die interessierten Mitglieder und die Mannschaftsführer vor seinen Entscheidungen anhören.</p>	<p>Ehemals § 8</p> <p>Ehemals § 8</p> <p>Ehemals § 9</p>
Organe des Vereines	<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	
§ 12		
<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> </ol>	<p>(1) Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> <li>3. die Jugendmitgliederversammlung</li> <li>4. der Jugendvorstand</li> </ol> <p>(2) Wenn der Verein weniger als 10 Jugendliche gemäß §10 (2) als Mitglieder hat entfallen die Organe Jugendmitgliederversammlung und Jugendvorstand.</p>	<p>Strukturierung der Jugendarbeit</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Die Mitgliederversammlung	<b>§ 7 Die Mitgliederversammlung</b>	
	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderung der Satzung,</li> <li>2. Auflösung des Vereins,</li> <li>3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,</li> <li>4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des/-r Jugendvorsitzenden),</li> <li>5. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>6. die Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge,</li> <li>7. Bestellung von Kassenrevisoren.</li> </ol>	<p>Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>da der/die Jugendvorsitzende/r von der Jugendmitgliederversammlung gewählt/abberufen wird.</p> <p>Kassenrevisoren sind deutlicher als Revisoren.</p>
§ 13		
<p>Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, im ersten Quartal, statt.</p> <p>Die Tagesordnung muss regelmäßig folgende Punkte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlesung des Protokolls der vorjährigen Jahreshauptversammlung,</li> <li>2. Jahresbericht des Vorstandes,</li> <li>3. Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenrevisoren,</li> <li>4. Entlastung des Vorstandes,</li> <li>5. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,</li> <li>6. Wahl des Vorstandes (jedes zweite Jahr) und Wahl von zwei Kassenrevisoren.</li> </ol> <p>Zu allen Mitgliederversammlungen ist rechtzeitig schriftlich einzuladen.</p>	<p>(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, im ersten Quartal, statt.</p> <p>Die Tagesordnung muss regelmäßig folgende Punkte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Jahreshauptversammlung,</li> <li>2. Jahresbericht des Vorstandes,</li> <li>3. Rechnungsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenrevisoren,</li> <li>4. Entlastung des Vorstandes,</li> <li>5. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,</li> <li>6. Wahl des Vorstandes (jedes zweite Jahr) und Wahl von zwei Kassenrevisoren.</li> </ol> <p>(3) Zu allen Mitgliederversammlungen ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang sowie per</p>	<p>Genehmigung statt Verlesung</p> <p>Genauere Spezifikation, wie die Einladung zu erfolgen hat.</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	Email einzuladen. Die Einladung wird an die zuletzt bekannte Email-Adresse versendet. Mitglieder ohne bekannte Email-Adresse sind fommündlich oder schriftlich einzuladen.	
	<p>(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(5) Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, sind unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder über diese Anträge sowie den Inhalt mit der Einladung – spätestens 1 Woche vor der Versammlung gemäß (3) zu informieren.</p>	
§ 14		
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung hat innerhalb von drei Wochen, von der Einreichung des Antrags an gerechnet, stattzufinden.	(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung hat innerhalb von drei Wochen, von der Einreichung des Antrags an gerechnet, stattzufinden.	
	(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinde-	Versammlungsleitung definieren

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>nung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.</p>	
§ 15		
<p>Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung abstimmanden Mitglieder mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung (s. § 19).</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem anwesenden Vereinsmitglied beantragt wird.</p>	<p>(8) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(9) Minderjährige Mitglieder können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden.</p> <p>(10) Alle Beschlüsse einschließlich Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung abstimmanden Mitglieder mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung. Enthaltungen bleiben außer Betracht.</p> <p>Beschlüsse zur Satzungsänderung und der Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(11) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p> <p>(12) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem anwesenden Vereinsmitglied beantragt wird.</p> <p>(13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.</p>	<p>Wann ist die Versammlung beschlussfähig?</p> <p>Minderjährige Mitglieder</p> <p>Wie wird mit Enthaltungen umgegangen?</p> <p>Vormals § 19</p> <p>Protokollführung</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Der Vorstand	<b>§ 8 Der Vorstand</b>	
§ 16		
<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem ersten Vorsitzenden,</li> <li>2. dem zweiten Vorsitzenden,</li> <li>3. dem Kassenwart,</li> <li>4. dem Schriftführer,</li> <li>5. dem technischen Leiter (Turnierleiter),</li> <li>6. dem Jugendwart,</li> <li>7. dem Materialwart,</li> <li>8. dem Pressewart.</li> </ol> <p>Ein Mitglied des Vorstandes kann mehrere Funktionen wahrnehmen.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem/der Vorsitzenden,</li> <li>2. seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in,</li> <li>3. dem/der Kassenwart/-in,</li> <li>4. dem/-r Schriftführer/-in,</li> <li>5. dem/-r technischen Leiter/-in (Turnierleiter/-in),</li> <li>6. dem/-r Jugendvorsitzende/-n,</li> <li>7. dem/-r Materialwart/-in,</li> <li>8. dem/-r Pressewart/-in,</li> <li>9. dem/-r Webmaster/-in.</li> </ol> <p>Ein Mitglied des Vorstandes kann mehrere Funktionen wahrnehmen. Der/die Kassenwart/-in darf weder das Amt des/der Vorsitzenden noch des/der Stellvertreter/-in wahrnehmen.</p> <p>Wird kein Jugendvorstand gebildet, wird statt des/der Jugendvorsitzenden ein/-e Jugendwart/-in von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind die Voraussetzungen für einen Jugendvorstand gegeben, lädt der/die Jugendwart/-in zur Jugendmitgliederversammlung zwecks Bildung eines Jugendvorstandes ein. Mit Bildung eines solchen endet die Amtsschaft des/der Jugendwart/-in.</p> <p>Der/die Vorsitzend/e, sein/ihr Vertreter/-in sowie der/die Kassenwart/-in werden in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Ge-</p>	<p>Zusätzlich: Webmaster</p> <p>Wer wird in das Vereinsregister eingetragen?</p> <p>Vertretung des Vereins nach außen</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>schäfte. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei der eingetragenen Vorstandsmitglieder.</p> <p>(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,</li> <li>2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,</li> <li>3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,</li> <li>4. die Aufnahme neuer Mitglieder.</li> </ol>	<p>Aufgaben des Vorstandes</p>
§ 17		
<p>Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand verwaltet und leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Arbeit des Vorstandes ist unentgeltlich und ehrenamtlich</p>	<p>(4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Der/die Jugendvorsitzende/-r wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.</p> <p>(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der</p>	<p>Ausführlicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer darf Vorstandsmitglied werden?</li> <li>- Jugendvorsitzender wird von Jugendmitgliederversammlung gewählt.</li> <li>- Selbstergänzung</li> </ul> <p>- Einberufung der Vorstandssitzung</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.</p> <p>(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.</p> <p>(7) Die Arbeit des Vorstandes ist unentgeltlich und ehrenamtlich.</p>	- Protokollierung
Revision	<b>§ 9 Kassenrevision</b>	Kassenrevisoren statt Revisoren
§ 18		
Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	(1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren für das laufende Geschäftsjahr. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	
	<b>§ 10 Die Jugendmitgliederversammlung</b>	
	<p>(1) Die Jugendmitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendvorstandes,</li> <li>2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes und die Entlastung des Jugendvorstandes.</li> </ol> <p>(2) Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins, die Jugendliche im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Schachjugend sind – bei</p>	Das gleiche für die Jugend – angepasst.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>Entfall dieser Definition die Mitglieder des Vereins, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(3) Die Mitglieder des gewählten Jugendvorstandes sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung. Weitere Mitglieder des Vereins können als nicht stimmberechtigte Gäste beratend teilnehmen.</p> <p>(4) Die Jugendjahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, im ersten Quartal, statt.</p> <p>Die Tagesordnung muss regelmäßig folgende Punkte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Jugendjahreshauptversammlung,</li> <li>2. Jahresbericht des Vorstandes,</li> <li>3. Entlastung des Jugendvorstandes,</li> <li>4. Wahl des Jugendvorstandes (jedes zweite Jahr).</li> </ol> <p>(5) Alle Beschlüsse einschließlich Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung abstimmenden Mitglieder. Enthaltungen bleiben außer Betracht.</p> <p>(6) Die Punkte 3, 4, 6 bis 9 sowie 11 bis 13 der Mitgliederversammlung gelten für die Jugendmitgliederversammlung analog.</p>	
	<p><b>§ 11 Der Jugendvorstand</b></p>	
	<p>(1) Der Jugendvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem/der Vorsitzenden,</li> <li>2. seinem/ihrem Stellvertreter/-in,</li> </ol>	<p>Das gleiche für den Jugendvorstand</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>3. dem/der Jugendsprecher/-in, die Jugendmitgliederversammlung oder der Jugendvorstand können den Jugendvorstand um weitere Funktionen ergänzen , z.B.:</p> <p>4. dem/der Jugendmannschaftswart/-in, 5. dem/der Jugend-Turnierleiter/-in, 6. dem/der Jugendtrainer/-in, 7. dem/der Beauftragtem/-n für Leistungsschach, 8. dem/der Elternvertreter/-in, 9. dem/der Freizeit-Organisator/-in, 10. dem/der Schulschachreferenten/-in.</p> <p>Ein Mitglied des Jugendvorstandes kann mehrere Funktionen wahrnehmen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Verein zuständig, insbesondere für</p> <p>1. die Einberufung und Vorbereitung der Jugendmitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, 2. die Ausführung von Beschlüssen der Jugendmitgliederversammlung, 3. die Anfertigung des Jahresberichts.</p> <p>(3) Der Jugendvorstand kann im Rahmen des ihm vom Vorstand bewilligten Budgets über Ausgaben beschließen.</p> <p>(4) Jugendsprecher/-in kann nur ein jugendliches Vereinsmitglied gemäß §10 (2) werden. Zur Wahl des/der Jugendsprecher/-in sind nur jugendliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt.</p>	

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	<p>(5) Die Punkte 4 bis 7 des § 8 (Der Vorstand) gelten ansonsten für den Jugendvorstand analog.</p> <p>(6) Mitglieder des Jugendvorstandes können alle Vereinsmitglieder werden.</p>	
Satzungsänderung, Vereinsauflösung	<b>§ 12 Vereinsauflösung</b>	
§ 19		
<p>Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in deren Ladung auf diese Tagesordnungspunkte hingewiesen wurde. Im Fall der Satzungsänderung ist der Ladung ein Exemplar des Entwurfs der Änderung beizufügen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.</p>		Verschoben nach § 7 (5)
	<p>(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschachbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zum Zwecke der Förderung des Schachsports in Bremen-Nord. Zu diesem Zweck soll er es ggf. einem Nachfolgeverein in Bremen-Nord überlassen.</p>	Ehemals § 5